Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RMk. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 138 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Mittwoch, den 15. Juni 1932.

Die neue Notverordnung

Zur Sicherung der Finanzen und Sozialversicherungen.

Der Reichspräsident von Hindenburg hat die erste Notverordnung der Regierung von Papen unterzeichnet. Sie befaßt sich mit Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und ferner mit Vereinfachungen und Ersparnissen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung. Die Notverordnung über die politischen Maßnahmen wird voraussichtlich am Mittwoch folgen.

Die Reform der Sozialversicherung.

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung bringt die Notverordnung im wesentlichen eine Ermächtigung für die Reichsregierung zur geänderten finanziellen Durchführung der Arbeitslosenhilfe.

Die Notverordnung enthält weiter die Vorschrift, daß überall da, wo bisher von Bedürftigkeit gesprochen wurde, jetzt der Begriff der Hilfsbedürftigkeit zu verwenden ist, daß also der Unterschied zwischen Arbeitslosenhilfe und öffentlicher Fürsorge beseitigt wird.

Durch eine gleichzeitig erlassene Ausführungsverordnung macht nun die Reichsregierung von den Ermächtigungen durch die Notverordnung Gebrauch. Sie setzt neue Unterstützungssätze fest und trifft eine Bestimmung über den Zeitpunkt, von dem ab in der Arbeitslosenversicherung die Hilfsbedürftigkeit zu prüfen ist. Es wird das vom Beginn der siebenten Woche an der Fall sein.

Die neuen Unterstützungssätze,

die in der Verordnung festgelegt werden, sind für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung einheitlich, und der Unterschied zwischen den Sätzen beider Einrichtungen ist aufgegeben. Die Sätze liegen im Durchschnitt 15 Prozent unter den gegenwärtigen Sätzen der beiden Einrichtungen. Die Kürzung in der Arbeitslosenversicherung ist verhältnismäßig erheblich größer; sie beträgt im Durchschnitt 23 Prozent, während sie sich in der Krisenfürsorge auf 10 Prozent beläuft, so daß ein Gesamtdurchschnitt von 15 Prozent festzustellen ist.

Die neuen Sätze sind nach einem neuen einheitlichen System gegliedert; es handelt sich nicht einfach um prozentuale Senkungen. Die Zahl der Lohnklassen ist wesentlich vermindert worden; an die Stelle von 11 Lohnklassen treten jetzt nur sechs. Dafür ist die Unterstützung sehr viel stärker abgestuft nach dem Familienstand und den Teuerungsverhältnissen in dem betreffenden Wohnort. Durch Unterscheidung zwischen Großstädten, mittleren Städten und Kleinstädten einschl. flachen Landes sollen die Härten verringert werden, die sich aus einer so starken Senkung der Sätze an sich ergeben können. Es wird beispielsweise ein Familienvater der unteren Lohnklasse in der Großstadt keine Senkung gegenüber dem jetzigen Stand erfahren. Dagegen wird bei einem ledigen Arbeitslosen einer hohen Lohnklasse auf dem Lande eine Kürzung bis zu 40 oder 50 Prozent eintreten.

Die neuen Unterstützungssätze und das Eintreten der Hilfsbedürftigkeitsprüfung treten am 27. Juni in Kraft. Für die alten Unterstützungssätze ist ein längerer Übergangszeitraum vorgesehen, der bis zum 23. Juli begrenzt ist.

Die beabsichtigte große

Reform des Sozialversicherungswesens,

hat mit dieser Notverordnung noch nicht verbunden werden können. Es ist nicht beabsichtigt, die einzelnen Versicherungszweige zusammenzulegen, insbesondere auch nicht die Angestellten- und die Invalidenversicherung. Es sollen auch nicht die einzelnen Kassenarten verschwinden. Es wird sich höchstens darum handeln können, daß kleinere Innungskrankenkassen des gleichen Bezirkes verbandsweise zu Einheitskassen zusammengeschlossen werden.

In Aussicht genommen ist eine Ermächtigung, die für das gesamte Gebiet der Sozialversicherung

äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

zur Pflicht macht. Es ist beabsichtigt, von Reichs wegen eine Haushaltsordnung zu erlassen, ähnlich wie das Reich für sein Gebiet eine solche Haushaltsordnung aufgestellt hat. Die Reichsregierung wird aller Voraussicht nach sehr genau prüfen, ob bei der erheblichen Einschrumpfung des ganzen Wirtschaftsapparates der gegenwärtige Bestand an Versicherungsträgern noch notwendig ist.

In der Kriegsopferversorgung

werden die Renten kinderloser Leichtbeschädigter um 20 Prozent gekürzt und die Kinderzulagen und die Waisenrenten sollen nicht mehr wie bisher bis zum 18., sondern nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt werden.

Es bleibt indessen die Möglichkeit der Weiterzahlung bei Berufsausbildung, Gebrechlichkeit und in ähnlichen Fällen bestehen. Im übrigen bleiben die Sätze der Kriegsopferversorgung unverändert. Die Rentenkürzung tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Die Kürzung der Renten.

Die Notverordnung führt die Leistungen im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurück. Sie kürzt in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die alten Renten um 6 Mark bei den Invaliden, 5 Mark bei den Witwen und 4 Mark bei den Waisen für den Monat und mindert für die neuen Renten den Grundbetrag um 7 Mark der Witwen- und Waisenrenten an der Hauptrente — und den Kinderzuschuß um 2,50 Mark im Monat. Der Anteil bisher sechs Zehntel und fünf Zehntel — wird auf fünf Zehntel und vier Zehntel herabgesetzt. Da die Löhne im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurückgegangen sind, ist es notwendig, auch die Renten aus den Unfällen entsprechend der Jahre 1927 bis 1931 um 15 Prozent zu mindern. Die übrigen Unfallrenten werden nur um 7½ Prozent gekürzt.

*

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe wird von dem Bruttoarbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger erhoben, das für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. Mai 1933 gewährt wird. Der Abgabe unterliegen alle Lohn- und Gehaltsempfänger, alle Personen, die Ruhegeld oder ähnliche Bezüge haben, Beamte usw., des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Abgabe beträgt bei einem Arbeitsentgelt bis zu 125 Mark monatlich gleich 1,5 Prozent, bis zu 300 Mark monatlich 2,5 Prozent. Bei einem Arbeitsentgelt zwischen 300 und 700 Mark monatlich beträgt die Abgabe für die ersten 300 Mark gleich 2,5 Prozent, für die weiteren Beträge 5,75 Prozent, hier ist der Teil des Arbeitsentgelts, der bei der Berechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nicht berücksichtigt wird, mit der Höhe dieses Beitrags (3¼ Prozent) zur Abgabe mit herangezogen worden. Bei Arbeitseinkommen zwischen 700 Mark monatlich und 3000 Mark monatlich beträgt die Abgabe von den ganzen Bezügen 5,75 Prozent. Sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 3000 Mark übersteigt, beträgt die Abgabe 6,5 Prozent.

Auf der anderen Seite fällt aus Vereinfachungsgründen mit Wirkung vom 1. Juli 1932 die Krisenlohnsteuer weg, so daß sich die Belastung des Arbeitnehmers durch die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe um den Betrag der bisher zu entrichtenden Krisenlohnsteuer vermindert.

In die Abgabe sind auch die Personen einbezogen worden, deren Gehalt oder Lohn auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen ist, d. h. die Beamten, Angestellten, Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Da diese aber der Krisenlohnsteuer nicht unterlagen, wenn ihre Bezüge im Ausmaß der zweiten Gehaltskürzungsverordnung herabgesetzt waren, beträgt die Abgabe für diese Personen nur 1½ Prozent.

Die Abgabe soll von den Krankenkassenverbänden und als Zuschlag zu den Beiträgen zu den Sozialversicherungen mit diesen zusammen erhoben werden. Bei den übrigen Abgabepflichtigen (Beamten, privaten Arbeitnehmern, die wegen eines 8400 Mark übersteigenden Arbeitslohnes nicht sozialversicherungspflichtig sind), soll die Abgabe in gleicher Weise wie die Lohnsteuer von den Arbeitgebern vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden.

Die Abgabe entspricht in ihrer Höhe der Belastung, die die Reichsregierung Brüning mit der 1½ prozentigen Beschäftigtenabgabe unter Beibehaltung der Krisenlohnsteuer vorgesehen hatte.

Die Krisensteuer der Veranlagten.

Durch die neueingeführte Abgabe zur Arbeitslosenhilfe kommt die Krisenlohnsteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab in Fortfall. Da von der Arbeitslosenhilfe nur die Lohnempfänger betroffen werden, soll zum Ausgleich außer der bisher vorgesehenen einen Krisensteuerveranlagtenrate im Oktober 1932 noch eine zweite solche Rate im Januar 1933 erhoben werden. Der Krisensteuer der Veranlagten unterliegen bekanntlich außer den Lohnempfängern über 16 000 Mark alle sonstigen Einkommenbezieher ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.

*

Mietkündigung und Zwangsvollstreckung.

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 zugunsten des Grundbesitzes getroffenen Schutzmaßnahmen waren in ihrer Wirkung zeitlich beschränkt. Der Eintritt von Rechtsfolgen, die sich an die Nichterfüllung gewisser Verbindlichkeiten und Lasten knüpfen, war nur für diejenigen Leistungen ausgeschlossen, die bis zum 15. Juli d. J. fällig werden. Diese Frist ist jetzt auf den 15. Januar 1933 erstreckt.

Ferner war die Möglichkeit der einstweiligen

Einstellung der Zwangsversteigerung

nur einmal auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zugelassen. Der auf Grund dieser Vorschrift gewährte Vollstreckungsschutz würde danach in zahlreichen Fällen nunmehr ablaufen. Jetzt ist folgende neue Regelung getroffen worden.

Die einstweilige Einstellung kann unter der Auflage der Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten angeordnet werden. Sie darf grundsätzlich nur mit dieser Maßgabe erfolgen, wenn die Forderung des betreibenden Gläubigers innerhalb der ersten sieben Zehntel des Grundstückswertes steht; hier soll das Gericht nur in besonderen Ausnahmefällen von der Zahlungsauflage absehen dürfen. Ferner soll das Gericht in der Lage sein, dem Schuldner weitere Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen aufzuerlegen.

Die einstweilige Einstellung kann künftig auf ein weiteres halbes Jahr erneut angeordnet werden. Die erneute Einstellung soll aber schlechthin unzulässig sein, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens diese alten Rückstände nicht bezahlt hat.

Für landwirtschaftliche Grundstücke

ist im Interesse der Sicherstellung der Betriebsführung bis zur Ernte vorgesehen, daß die bei der Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Zinsauflagen für die Zeit bis zum 30. September 1932 unzulässig sind. Für die Folgezeit soll es für die landwirtschaftlichen Grundstücke bei den allgemeinen Vorschriften bleiben. Weiter ist im Interesse der kurzfristigen Betriebskredite bestimmt, daß die Zwangsversteigerung nicht eingestellt werden darf, wenn sie wegen Forderungen aus Betriebskrediten für die Wirtschaftsjahre 1931/32 und 1932/33 betrieben wird.

Die übrigen Vorschriften des zweiten Teiles behandeln Einzelpunkte.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Die Pfändungsgrenze betrug in der Vorkriegszeit monatlich 125 Mark. Durch Gesetz vom 27. Februar 1928 wurde

Ein Aufruf der Reichsregierung

Keine neuen Steuern mehr!

Befreiung
von der Geißel der Arbeitslosigkeit.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der neuen Notverordnung hat die Reichsregierung eine Kundgebung an das deutsche Volk gerichtet, in der u. a. folgendes gesagt wird:

Die Reichsregierung hat bei ihrem Amtsantritt den Willen bekundet, die soziale, finanzielle und wirtschaftliche Not Deutschlands durch organische neue aufbauende Maßnahmen zu bekämpfen. Die Bilanz, die die Regierung vorgefunden hat, zwingt sie, als ersten Schritt vor Inangriffnahme ihres eigentlichen Programms die Kassenlage von Reich, Ländern und Gemeinden vorläufig zu sichern und die sozialen Versicherungen vor dem tatsächlich drohenden Zusammenbruch zu retten. Würden diese notwendigen und unaufschiebbaren Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind alle weiteren Maßnahmen von Anfang an in Frage gestellt.

Für die ersten Notmaßnahmen hat die Regierung an die Vorbereitungen anknüpfen müssen, die schon das vorige Kabinett getroffen hatte. Da diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen, die Kassen und Finanzen zu sichern, ist die Reichsregierung genötigt, über sie hinauszugehen. Es sind infolgedessen weitere Abstriche im Reichshaushalt sowie in allen öffentlichen Ausgaben beschlossen worden. Es muß von der Ausgabenseite her versucht werden, eine Gesundung der Kassen-Finanzlage herbeizuführen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß Steuererhöhungen nicht zur Verbesserung, sondern zur Verschlechterung der Einnahmen führen. Es bleibt eine der wichtigsten Aufgaben, den gesamten Verwaltungsapparat Deutschlands weiter zu verbilligen. Das bringt zwangsläufig scharfe Einschränkungen auf dem Gebiet der Sozialversicherungen mit sich, deren Existenz auf dem Spiele steht. Es ist eine schicksalhafte Entwicklung, daß es heute nach einem halben Jahrhundert seit Bestehen der sozialen Gesetzgebung nicht mehr um die Höhe der sozialen Leistungen geht, sondern um ihre Existenz. Wenn die Reichsregierung heute zunächst den dringenden Erfordernissen der Stunde nachkommt, so betont sie, daß sie nicht die Absicht hat, den Weg einer Erschließung neuer Einnahmequellen in Zukunft weiter zu beschreiten. Ihr Ziel ist, die deutsche Wirtschaft vernunftgemäß unter Ausschaltung künstlicher Experimente neu zu befruchten. Sie wird deshalb mit den auswärtigen Regierungen nach einer Lösung der Wirtschaftskrise suchen. Darüber hinaus hält es die Regierung angesichts der großen Wirtschaftsnot in Deutschland für ihre Pflicht, die wirtschaftlichen Kräfte des eigenen Landes zu mobilisieren und für die Verwertung der brachliegenden Arbeitskräfte nutzbar zu machen.

Die Regierung wird alles daransetzen, um neben der Pflege des Arbeitsaustausches der Länder untereinander durch eine zielbewußte Binnenmarktpolitik, insbesondere unter Zuhilfenahme des Arbeitsdienstes die deutsche Wirtschaft einer Gesundung entgegenzuführen. Der Wille des deutschen Volkes, von der Geißel der Arbeitslosigkeit erlöst zu werden und die Hoffnung der jungen Generation, eine neue Grundlage zu finden, werden von der Reichsregierung als eine für die Zukunft der Nation entscheidende Aufgabe mit allen Mitteln unterstützt werden.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF